

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und
Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau
— Drucksachen 7/577, 7/3314, 7/3710 —**

Berichtersteller: Senator Willms

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 162. Sitzung am 10. April 1975 beschlossenen Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau — Drucksachen 7/577, 7/3314 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 12. Juni 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller

Vorsitzender

Willms

Berichtersteller

Anlage

**Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz
im sozialen Wohnungsbau****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 des
II. WoBauG)**

§ 1 Abs. 2 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Förderung des Wohnungsbaus hat das Ziel, den Wohnungsmangel zu beseitigen und für weite Kreise der Bevölkerung breitgestreutes Eigentum zu schaffen. Die Förderung soll eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten entsprechend den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungsuchenden sicherstellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. In ausreichendem Maße sind solche Woh-

nungen zu fördern, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten. Die Förderung des Wohnungsbaus soll überwiegend der Bildung von Einzeleigentum (Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen) dienen.“

2. Zu Artikel 5 (Überschrift)

Die Überschrift des Artikels 5 „Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik“ wird durch die Überschrift „Wohnungsunternehmen“ ersetzt.